

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für Umwelt und Mobilität e.V.“, Kurzform „ZUM“. Er ist in das Vereinsregister Wolfenbüttel unter der Nummer 904 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- (3) Gründungsmitglieder des ZUM sind: Allgemeiner Deutscher Fahrradclub, Kreisverband Wolfenbüttel „ADFC“, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel „BUND“, Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V., „NABU“ und Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Wolfenbüttel e. V. „VCD“.
- (4) Das ZUM ist wirtschaftlich eigenständig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).
- (2) Ziel und Zweck des Vereines ist es, die Belange des Natur- und Umweltschutzes im privaten und öffentlichen Raum zu stärken, die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger umweltverträglich zu gestalten und den Umweltgedanken im Bewusstsein der Menschen zu festigen und ihm zu einem angemessenen Stellenwert zu verhelfen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  1. die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der Mitglieder
  2. die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder durch das ZUM
  3. die Bündelung von personellen und materiellen Kräften im ZUM zur Erreichung der Vereinsziele
  4. den Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle
  5. die Beratung der Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Umwelt, des Umweltschutzes und der umweltgerechten Mobilität
  6. das Aufgreifen von umwelt- und verkehrspolitischen Problemen und das Aufzeigen von umweltverträglichen Lösungen
  7. die Unterstützung und Initiierung von Maßnahmen zur Umweltbildung und -erziehung

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des ZUM können juristische Personen, Vereine und Gruppierungen werden, die sich für umweltbewusstes Verhalten, den Naturschutz und den Erhalt der natürlichen Umwelt im allgemeinen einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Durch die Beitrittserklärung werden die Satzung und alle Ordnungen anerkannt.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Hauptversammlung legt die Beitragshöhe fest.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Über einen Ausschluss

entscheidet die Hauptversammlung. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

(1) Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins ausschließlich durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag fördern wollen, können Fördermitglied des ZUM werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung werden die Satzung und alle Ordnungen anerkannt.

(3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Hauptversammlung legt die Beitragshöhe fest.

(4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins und Stimmberechtigung**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied stellt mindestens einen, höchstens fünf Delegierte.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Delegierten. Den Verteilerschlüssel bilden die Beitragszahlungen des letzten Geschäftsjahres.

(4) Jede Delegierte / jeder Delegierte hat auf der Hauptversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und unter anderem zuständig für:

1. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
5. die Beschlussfassung zu Anträgen
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 vom Hundert der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen. Absatz (2) gilt sinngemäß.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung das beschließt. Alternativanträge sind jederzeit

möglich. Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Hauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einer / einem Vorsitzenden
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. einer Kassenwartin / einem Kassenvwart
4. Beisitzenden

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, mindestens ein Vorstandsmitglied zu stellen.

(3) Vertretungsberechtigt sind die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Jede / jeder Delegierte hat das aktive und passive Wahlrecht und darf an Abstimmungen teilnehmen.

(2) Wahlen sind geheim. Besteht für das zu besetzende Amt nur ein Wahlvorschlag, kann offen gewählt werden. Wünscht einer der Stimmberechtigten geheime Wahl, muss geheim gewählt werden.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann im Einzelfall geheime Abstimmung beschließen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes werden die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge ausgezahlt.

(2) Ist das Vermögen dazu nicht ausreichend, so werden den jeweiligen Beiträgen proportionale Teilbeträge ausgezahlt.

(3) Das Vermögen, das über die Beiträge der Mitglieder hinausgeht wird ebenfalls den Beiträgen proportional den Mitgliedern übertragen.

(4) Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 19. April 2002 bei der Hauptversammlung des Vereins beschlossen und tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.